

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben und der Einmündung der Dissenchener Turnstraße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 27. 09. 2006 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:

1. des gemeinsamen Geh- und Radweges,
2. der Beleuchtung,
3. der Oberflächenentwässerung und der
4. unselbständigen Grünanlagen

der Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße in dem Bereich zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben und der Einmündung der Dissenchener Turnstraße (Gaststätte) und den dafür benötigten Grunderwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) sowie der Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

Gemeindeanteil

Anteil der
Beitragspflichtigen

1. dem gemeinsamen Geh- u. Radweg	50 %	50 %
2. der Beleuchtung	60 %	40 %
3. der Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
4. und den unselbständigen Grünanlagen	50 %	50 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer

Linie, die die Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;

6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht.
 7. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelung des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächst volle Zahl aufgerundet werden).
 3. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffern 1. bis 2., ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzungsmaßgebend.
- (6) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 7 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (9) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:
1. 0,3 vorbehaltlich Ziffer 4 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder),
 2. 0,033 vorbehaltlich Ziffer 4 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
 3. 0,0167 vorbehaltlich Ziffer 4. bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind,
 4. bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Ziffer 1. bis 3.
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 5.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2004 in Kraft.

Cottbus, den 05. 10. 2006

in Vertretung

gez.
Holger Kelch
Beigeordneter